

Satzung Modellbahntreff Zollernalb e.V. Balingen



Inhaltsverzeichnis			Seite
§	1	Name und Sitz	3
§	2	Vereinszweck und -ziel	3
§	3	Selbstlosigkeit	4
8	4	Mitglieder	4
8	5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§	6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§	7	Beiträge, Umlagen	6
§	8	Organe des Vereins	7
§	9	Vorstand	7
§	10	Aufgaben des Vorstands	7
8	11	Bestellung des Vorstands	8
8	12	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	8
8	13	Mitgliederversammlung	9
§ .	14	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	10
8	15	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	11
§ .	16	Kassenprüfer	12
§ .	17	Ordnungen	12
§	18	Protokollierung	12
8	19	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	13
§ :	20	Datenschutz	13
§ :	21	Inkrafttreten	14



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet " Modellbahntreff Zollernalb e.V. abgekürzt MBT ZA mit dem Sitz in Balingen.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

- 2.1 Der MBT ZA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- 2.2 Der MBT ZA bezweckt die Förderung des Baus und Betriebes von Modellbahnanlagen und Modulen. Insbesondere bei der Jugend soll durch fachtechnische Anleitung Verständnis und Freude am kreativen Arbeiten und Gestalten geweckt sowie technische Grundkenntnisse und handwerkliche Fähigkeiten vermittelt werden. Zur Nachwuchsförderung sollen auch Kurse für Nichtmitglieder angeboten werden mit dem Ziel, modellbautechnische Allgemeinkenntnisse zu vermitteln.
- 2.3 Der MBT ZAK bietet den Mitgliedern: Unterstützung mit Rat beim Bau und des Betriebs von Modelleisenbahnen und -anlagen, Ausleihung und Vermittlung von Bauplänen, Zeichnungen, Zeitschriften, Büchern usw. Belehrung und Aufklärung, Vorführungen und Besichtigungen, Teilnahme an Modelleisenbahnveranstaltungen.
- 2.4.Der MBT ZAK stellt sich folgende Ziele als Aufgabe:

Errichtung einer Fachbibliothek und Sammlung von Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Fotografien und ähnlichem, die im Zusammenhang mit dem Eisenbahnwesen stehen. Veranstaltung von Ausstellungen, Wettbewerben und Beteiligungen an geeigneten fremden Ausstellungen und Veranstaltungen, Aufnahme und Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Vereinigungen gleicher Art.

Förderung des Nachwuchses beim Bau und Betrieb von Modulen und Modellbahnanlagen.



§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele verfolgen.
- 4.2. Der Verein besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder) Ordentlichen Mitgliedern (nicht aktive Mitglieder) Ehrenmitglieder



- 4.3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4.3.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

4.3.2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Jahres mitzuteilen.
- 5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen und seiner Vereinsordnungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn rückständige Beiträge und Umlagen nach Ablauf von 3 Monaten nach Fälligkeit und Abmahnung nicht beglichen werden.



- 5.4 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Ausschlusses gegeben werden. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung mitzuteilen.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss in der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 5.6 Das ausscheidende Mitglied hat alle bis zum Austrittstag fälligen Beiträge und Umlagen zu entrichten und beim Austritt Satzung, Mitgliedskarte und sonstiges geliehenes Eigentum und Besitz des MBT ZA dem Vorstand unaufgefordert zurückzugeben. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an jeglichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu nutzen.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen nach der Beitragsordnung verpflichtet.

§ 7 Beiträge, Umlagen

Die Mitglieder zahlen Beiträge und Umlagen entsprechend der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Eine Änderung der Beitragsordnung bewirkt keine Änderung der Satzung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter der Jugendgruppe.
- 9.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 9.3 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vergütung muss im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit als angemessen gelten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,



- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- 11.1 Der 1. vorsitzende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorstand bei der Erstwahl für die Dauer von einem Jahr und in den Folgejahren für die Dauer von 2 Jahren. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- 11.2 Der Schatzmeister wird bei der Erstwahl für die Dauer von einem Jahr und in den Folgejahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.3 Der Schriftführer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.4 Der Leiter der Jugendgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 12.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.



§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 13.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung der mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 13.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
- 13.5 Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.



§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 14.2 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 14.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über die Bemessung von Spenden und Arbeitsleistungen
 - Beschluss über Anträge
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von € 500,00
 - Investitionen ab einem Betrag von € 500,00
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Auflösung des Vereins



§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, dann bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat dabei 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 15.3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung.
- 15.4 Für nicht aktive ordentliche Mitglieder und für Ehrenmitglieder entfällt das Stimmrecht.
- 15.5 Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- 15.6 Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Kein Mitglied darf aber mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.



15.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 16.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 16.3 Bei vorgefunden Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher Bericht erstatten.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und es Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 19.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 19.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere als gemeinnützig anerkannte steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO für Kinder und Jugendliche, die sozial benachteiligt sind.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Das Mitglied ist mit der geregelten Verwendung seiner Daten nach der Datenschutzverordnung einverstanden.
- 20.2 Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung geregelt, die sich in der Anlage zu dieser Fassung der Satzung befindet.
- 20.3 Eine Änderung der Datenschutzordnung bewirkt keine Änderung der Satzung.
- 20.4 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.



§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Juli 2021 beschlossen worden.